

93. Ist es zulässig, bei einer Beurteilung nach dem § 5 Abs. 2 BlutSchG. die Heiratsabsicht des Täters strafmildernd zu berücksichtigen?

V. Straffenat. Ur. v. 31. Mai 1937 g. L. 5 D 243/37.

I. Landgericht Lhd.

Gründe:

Mit Recht rügt die Revision der StA., die Strafkammer habe den gesetzgeberischen Grundgedanken des BlutSchG. verkannt. Der Angeklagte, der Jude ist, hat im Jahre 1934 mit der deutschblütigen Angestellten B. ein Liebesverhältnis angeknüpft und im Verlauf der Jahre 1934, 1935 mit ihr häufig den Weischnaf vollzogen, und zwar auch dann noch, als er vom Erlaß des G. z. Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) Kenntnis erhalten hatte. Die Strafkammer hat daraufhin gegen ihn auf eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren erkannt.

Der Tatrichter hatte bei einer Zuwoiderhandlung gegen den § 2 BlutSchG. gemäß dem § 5 Abs. 2 die Wahl, auf Gefängnis oder auf Zuchthaus zu erkennen. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, grundsätzlich die Zuchthausstrafe vorzuschreiben und nur bei Vorhandensein mildernder Umstände Gefängnis zuzulassen. Die mildere Strafart ist auch nicht, wie das z. B. im § 20 StGB. n. F. bei der Festungshaft geschehen ist, nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgeesehen. Ob auf Zuchthaus oder auf Gefängnis zu erkennen ist, steht daher, ebenso wie die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, grundsätzlich im Ermessen des Tatrichters, der dabei den Zweck des Strafgesetzes und die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat. Die Nachprüfung des Revisionsgerichtes erstreckt sich nur darauf, ob nicht der Tatrichter sein Ermessen willkürlich, namentlich unter Verletzung des gesetzlichen Strafrahmens, ausgeübt hat und ob nicht die Strafbemessung von rechtsirrigen Vorstellungen beeinflusst worden ist. Das letzte ist hier der Fall.

Als Grund für die Wahl der milderen Strafart gibt das LG. u. a. an, der Angeklagte habe die Absicht gehabt, die B. zu heiraten. Weiterhin heißt es wörtlich: „Läßt sich aber dem Angeklagten die von ihm behauptete Heiratsabsicht nicht widerlegen und ist damit zu rechnen, daß diese Absicht auch nach dem Inkrafttreten des BlutSchG. bestanden hat, so mußte das notwendig strafmildernd wirken. Es würde jeder Lebenserfahrung widersprechen, wenn nicht die Versuchung für den Angeklagten, trotz gesetzlichen Verbotes seine geschlechtlichen Beziehungen zu der B. fortzusetzen, unter den obwaltenden Umständen ganz besonders stark gewesen wäre.“

Diese Begründung der Strafmilderung ist rechtlich unhaltbar. Außerhalb der Reichweite des BlutSchG. mag die Absicht eines

Mannes, das Mädchen zu heiraten, mit dem er Geschlechtsverkehr hat, als Anzeichen einer anständigen Gesinnung für die Strafmilderung in Betracht kommen. Wenn aber das BG. eine derartige Absicht des jüdischen Angeklagten bei Anwendung des BlutSchG. strafmildernd berücksichtigt, so verkennt es den in der Überschrift, in der Einleitung und in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes klar zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers. Hätte der Angeklagte die Heiratsabsicht, an der er in bewußter Nichtachtung des BlutSchG. und trotziger Auflehnung hartnäckig festhielt, unter Verletzung dieses Gesetzes verwirklichen können, so wäre er dem Zuchthaus als der einzigen im § 5 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Strafart verfallen gewesen. Es ist deshalb widersinnig, eine Willensrichtung des Täters, die dem auf unbedingte Reinhaltung des deutschen Blutes gerichteten Grundgedanken des Gesetzes geradezu entgegen-gesetzt war, bei Anwendung des § 5 Abs. 2 als Strafmilderungsgrund zu verwerten.

Der Strafausspruch ist daher aufzuheben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.